

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Vilgertshofen vom 10.7.2002

geändert durch Satzungen zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 06.04.2005, vom 21.12.2006,
vom 28.02.2007, vom 31.03.2015, vom 25.04.2018, vom 27.04.2021, vom 19.04.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Vilgertshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 sind 15 v.H. der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der jeweils beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der jeweils beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wurde nach Absatz 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschoßflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschoßflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschoßflächenmehrung.
Bei einer Minderung der Geschoßfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Wurde nach Absatz 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 1,00 € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
- b) pro qm Geschossfläche 3,00 € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrags.

§ 8

Erstattung des Aufwands der Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Sofern dieser Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht der Anspruch erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner; §7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 78,00 €/Jahr zzgl. MwSt.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,88 € zzgl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,88 € zzgl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers
- (5) Ist ein Bauwasserzähler nicht vorhanden, so beträgt die Brauchwassergebühr pro Jahr 120,00 € zzgl. MwSt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 01.11. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von bisherigen Abgaberegelungen der Gemeinde erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Liegen keine bestandskräftigen Veranlagungen vor bzw. wurden überhaupt keine Veranlagungen durchgeführt, so entsteht die Beitragsschuld erstmals mit dieser Satzung.
- (2) Für Abgaben, die nach dem bis 01.07.1977 geltenden Satzungsrecht erhoben wurden, gilt zudem folgendes:
Bei bebauten Grundstücken gilt die zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrages tatsächlich vorhandene Grundstücks- und Geschoßfläche als abgegolten; bei unbebauten Grundstücken, gilt die vorhandene Grundstücksfläche als abgegolten.
- (3) Für Abgaben, die nach dem vom 01.07.1977 bis 13.12.1990 geltenden Satzungsrecht erhoben wurden, gilt zudem folgendes:
Bei allen Grundstücken gilt eine Grundstücksfläche von 1.200 qm als abgegolten. Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag entsteht erst, wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat. Bei bebauten Grundstücken gilt die zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrages tatsächlich vorhandene Geschoßfläche als abgegolten; bei unbebauten Grundstücken gilt die tatsächlich herangezogene Geschoßfläche als abgegolten.
- (4) Für Abgaben, die nach dem vom 13.12.1990 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzungsrecht erhoben wurden, gilt zu dem folgendes:
Bei allen Grundstücken gilt eine Grundstücksfläche in Höhe des 3-fachen Wertes der zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrages tatsächlich vorhandenen Geschoßfläche als abgegolten. Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag entsteht erst, wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat. Bei bebauten Grundstücken gilt die zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrages tatsächlich vorhandene Geschoßfläche als abgegolten; bei unbebauten Grundstücken gilt als Geschoßfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche als abgegolten.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.8.2002 in Kraft*.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrag- und Gebührensatzung vom 28.05.2001 außer Kraft.

Vilgertshofen, den 10.7.2002
Gemeinde Vilgertshofen

gez. Siegel

gez.
Welz, Erster Bürgermeister

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 01.08.2002. in der vorliegenden Fassung in Kraft seit